

Anlage 3

Qualifizierung von Leitstellendisponenten für die Tätigkeit in Integrierten Leitstellen

1 Allgemeines

Diese Anlage der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ beschreibt die Bildungsvoraussetzungen und den Ablauf der Weiterbildung zum Leitstellendisponenten in Integrierten Leitstellen.

Die Qualifikation zum Leitstellendisponenten ist als berufliche Weiterbildung für erfahrene Kräfte des Rettungsdienstes (Rettungsassistenten), für erfahrene Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr und für feuerwehrtechnische Beamte konzipiert. Mit Abschluss der Weiterbildung soll ein Leitstellendisponent allen Anforderungen in einer Integrierten Leitstelle gerecht werden können.

Aufbauend auf die Vorbildung und die berufliche Ausbildung der künftigen Leitstellendisponenten soll mit der fachübergreifenden Weiterbildung das Bewusstsein für eine organisationsübergreifende Tätigkeit und Aufgabenerledigung im Sinne des Integrationsziels gefördert werden.

2 Zu erwerbende Kompetenzen

Der Leitstellendisponent muss alle in der Anlage 2 der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ aufgeführten Aufgaben selbstständig und sicher durchführen sowie hierfür erforderliche Hilfsmittel einsetzen können. Notrufe und Hilfeersuchen muss er in deutscher und mindestens in englischer Sprache annehmen können.

3 Voraussetzungen und Schlüsselkompetenzen

3.1 Voraussetzungen

Folgende Mindestvoraussetzungen sind für die Weiterbildung zum Leitstellendisponenten erforderlich:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten
und eine feuerwehrtechnische Ausbildung, die mindestens die Qualifikationen „Truppmann“, „Truppführer“ und „Sprechfunker“ nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 beinhaltet

oder

- abgeschlossene Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (inklusive der berufspraktischen Fortbildung gemäß VwV Fortbildung mD Fw und der darin enthaltenen Ausbildung zum Rettungssanitäter)

oder

- abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Einsatzfähigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrgängen „Feuerwehrgrundausbildung (Truppmann Teil 1)“, „Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Trupp-

mann Teil 2)“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“ und „Truppführer“ sowie erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Zugführer“ an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg und abgeschlossener Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Jeweils zusätzlich:

- Fremdsprachenkompetenz (mindestens Englisch).
- Gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit gemäß den arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und G 37 „Bildschirm-Arbeitsplätze“ sowie ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im Rettungsdienst.

3.2 Schlüsselkompetenzen

Bei der Einstellung soll neben der Fachkompetenz auf folgende Schlüsselkompetenzen geachtet werden:

- **Sozialkompetenz**
 - Einfühlungsvermögen (Empathie)
 - Sprachkompetenz
 - Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
 - Konfliktfähigkeit
- **Methodenkompetenz**
 - Analysefähigkeit
 - Lernbereitschaft
 - Räumliches Vorstellungsvermögen
 - Abstraktes und vernetztes Denken
- **Selbstkompetenz**
 - Kreativität
 - Leistungsbereitschaft, Engagement und Ausdauer
 - Motivation
 - Flexibilität und Mobilität
 - Verantwortungsbewusstsein
 - Zuverlässigkeit
 - Selbstständigkeit
 - Belastbarkeit/Stressresistenz
- **Medienkompetenz**
 - Sicherer Umgang mit aktuellen elektronischen Medien

4 Weiterbildungsablauf

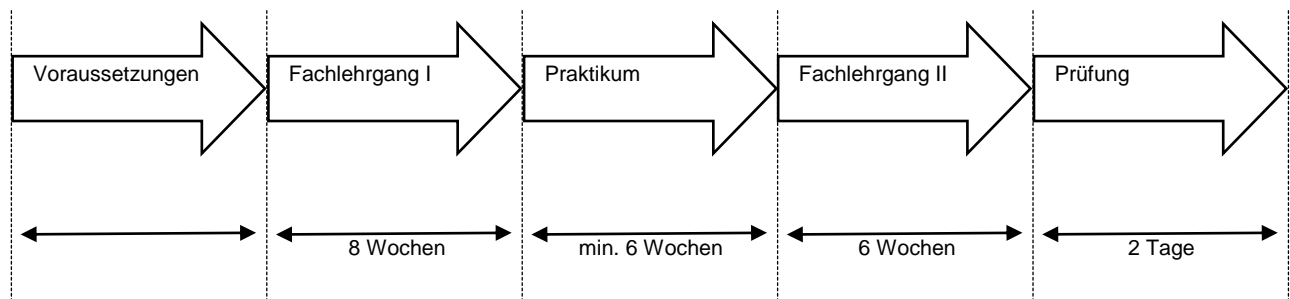
Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und unterteilt sich in schulische Weiterbildung (Lehrgänge) und in praktische Weiterbildung (Praktikum). Die Weiterbildung soll innerhalb von maximal einem Jahr absolviert werden. Anzustreben ist, die erforderlichen schulischen

Teile sowie das Praktikum in einer Integrierten Leitstelle lückenlos durchzuführen. Die gesamte Weiterbildungsdauer liegt dann bei 20 Wochen (plus der Prüfung).

Eine Anerkennung von schulischen Teilen oder Praktika ist nur für Leitstellendisponenten möglich, die vor Veröffentlichung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ bereits in Leitstellen tätig waren oder schon Ausbildungsmodulare nach Anlage 3 (Stand: 2011) absolviert haben.

Die schulische Weiterbildung findet an der Landesfeuerweherschule und an den Landes-
schulen für den Rettungsdienst statt. Die praktische Weiterbildung findet bei Integrierten
Leitstellen statt.

Die Qualifizierung ist wie folgt gegliedert:



Fachlehrgang I	Dauer	Weiterbildungsort
Erlernen der Fachkompetenzen eines Leitstellendisponenten, einschließlich Kompetenzen in der Stressbewältigung, Grundlagen der Kommunikation unter den besonderen Bedingungen der Notrufabfrage sowie der Handhabung aktueller technischer Einrichtungen.	8 Wochen	Landesschulen für den Rettungsdienst (4 Wochen) und Landesfeuerweherschule (4 Wochen)
Praktikum	Dauer	Weiterbildungsort
Leitstellenpraktikum in einer Integrierten Leitstelle. Kennenlernen der Arbeitsbereiche einer Integrierten Leitstelle.	6 Wochen	Integrierte Leitstelle
Fachlehrgang II	Dauer	Weiterbildungsort
Erlernen der Handlungsfelder eines Leitstellendisponenten bei einer Großschadenlage inklusive der Unterstützung eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst sowie spezifische Inhalte der Verletzten- und Krankheitslehre.	6 Wochen	Landesschulen für den Rettungsdienst (5 Wochen) und Landesfeuerweherschule (1 Woche)
Abschlussprüfung	Dauer	Weiterbildungsort
Nachweis über die erworbenen Kompetenzen sowie der Handlungssicherheit für die Tätigkeit eines Leitstellendisponenten in einer Integrierten Leitstelle.	2 Tage	Landesschulen für den Rettungsdienst oder Landesfeuerweherschule

5 Fortbildung

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Leitstelle ist nach § 9 Absatz 4 Rettungsdienstgesetz eine regelmäßige Fortbildung von 30 Stunden für alle Leitstellendisponenten erforderlich.

Diese Fortbildung kann auch von der Landesfeuerweherschule und den Landesschulen für den Rettungsdienst in gemeinsam konzipierten und möglichst gemeinsam durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

6 Prüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung an der Landesfeuerweherschule oder einer Landesschule für den Rettungsdienst muss die komplette Weiterbildung nach Anlage 3 absolviert sein. Prüfungsthemen und Ablauf der Prüfung werden von der Landesfeuerweherschule gemeinsam mit den Landesschulen für den Rettungsdienst vorgeschlagen und vom Innenministerium genehmigt. Das Innenministerium bestellt auf Vorschlag der Landesfeuerweherschule und der Landesschulen für den Rettungsdienst Prüfer.

7 Verbindlichkeit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 10. November 2009 und dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 10. November 2009 wurden § 4 Absatz 1 Satz 2 FwG bzw. § 6 Absatz 1 Satz 4 RDG neugefasst. Danach sind die Stadt- und Landkreise als Träger der Feuerwehroleitstellen sowie die Träger der Rettungsleitstellen (das Deutsche Rote Kreuz) verpflichtet, diese nur noch als Integrierte Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst zu betreiben. Integrierte Leitstellen stellen sicher, dass Notrufe, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 für Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes eingehen, schnell und ohne zeitliche Verzögerung „abgearbeitet“ werden können und qualifizierte Hilfe geleistet wird. Die Einführung des einheitlichen europäischen Notrufes in Verbindung mit der Notrufverordnung (NotrufV) vom 6. März 2009 gebietet die verpflichtende Regelung zur Bildung Integrierter Leitstellen im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Der neu eingefügte § 4 Absatz 2 FwG bzw. § 6 Absatz 1 Satz 6 RDG legen fest, dass die Träger der Leitstellen für die Entgegennahme der unter der europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Anrufe zuständig sind.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt- und Landkreise sowie der Träger der Leitstellen für den Rettungsdienst sicherzustellen, die in gemeinsamer Trägerschaft betriebenen Leitstellen alle über die 112 eingehenden Notrufe entgegenzunehmen und abzuarbeiten, also die medizinischen Notrufe und die Notrufe zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr, ergibt sich die Notwendigkeit, dass das Leitstellenpersonal, auch soweit es vom Stadt- oder Landkreis gestellt wird, über die hierfür notwendige Qualifikation verfügt. Mit der Anlage 3 der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird landesweit der Standard für die notwendige Qualifikation festgelegt.

8 Übergangsbestimmungen

Leitstellendisponenten, die vor dem 01. Januar 2017 insgesamt mindestens drei Jahre in einer Integrierten Leitstelle im Bereich der Entgegennahme und Abarbeitung der über die 112 eingehenden Notrufe tätig waren, bekommen auf Grund ihrer Erfahrung die Fachlehrgänge I und II sowie das Leitstellenpraktikum anerkannt und können ohne Weiterbildung gemäß Anlage 3 Leitstellendienst versehen. Die Anforderung, Notrufe und Hilfeersuchen in deutscher und mindestens in englischer Sprache annehmen zu können, bleibt hiervon unberührt bestehen.

Angehende Leitstellendisponenten, die die Weiterbildung nach Anlage 3 (Stand: 2011) bereits vor dem 01. Januar 2017 begonnen haben, bekommen absolvierte Ausbildungsmodule und -zeiten anerkannt.